



Wohnberechtigungsschein (WBS)

Verdoppeln Sie Ihre Chancen auf eine Wohnung bei uns!

Unser Wohnungsbestand gliedert sich in zwei Gruppen: die **öffentlich geförderten** und die **freifinanzierten Wohnungen**. Für die freifinanzierten Wohnungen gelten keine besonderen Zugangsbeschränkungen. Bei den öffentlich geförderten Wohnungen ist jedoch zusätzlich ein Wohnberechtigungsschein (WBS) erforderlich.

Wer kann einen WBS beantragen?

Grundsätzlich kann zunächst Jeder einen WBS beantragen. Das Einkommen wird überprüft und somit ermittelt, ob eine Berechtigung besteht.

Wo kann man den WBS beantragen?

Zuständig ist das Standesamt (Stadtplatz 112) in 84489 Burghausen. Ebenso können Sie einen allgemeinen Wohnberechtigungsschein im Landratsamt Altötting beantragen.

Kostet der Antrag etwas?

Ja, der Antrag kostet einmalig 10 Euro. Die ausgestellte Bescheinigung ist für 1 Jahr gültig.

Wie hoch sind die Einkommensgrenzen?

Die Einkommensgrenzen richten sich nach dem durchschnittlichen Brutto-Jahreseinkommen des jeweiligen Haushaltes. Maßgeblich ist das Gesamteinkommen; bei der Einkommensberechnung werden jedoch noch bestimmte Beträge abgezogen, so dass sich die tatsächlichen Einkommensgrenzen noch etwas erhöhen. Der WBS ist in verschiedene Stufen eingeteilt, bei welchen die Einkommensgrenzen in der höchsten Stufe um bis zu 60 % überschritten werden dürfen.

Beispielsweise dürften hierzu folgende Bruttoeinkommen zu Grunde liegen:

- bis zu € 28.400* für einen Single-Haushalt
- bis zu € 42.100* für einen 2-Personenhaushalt
- bis zu € 63.120* für eine 4-köpfige Familie (2 Erwachsene + 2 Kinder)

(für jedes weitere Kind und/oder für jede weitere Person erhöhen sich diese Beträge jeweils um weitere ca. € 10.000*)

*Bei diesen Zahlen handelt es sich lediglich um Beispielberechnungen. Die tatsächlichen Einkommensgrenzen werden immer individuell vom Wohnungsamt berechnet und können von den genannten Beträgen abweichen.